

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 20. December 1893.

1893.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**  
betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staats-  
schuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A,  
sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von  
1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 % und der ge-  
kündigten 4 1/2-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffent-  
lich bewirkten 26. Verloosung von Schuldverschrei-  
bungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A  
sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen  
worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894  
mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten  
Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli  
1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-  
verschreibungen und der später zahlbar werdenden Zins-  
scheine Reihe VII Nr. 6 bei der Staatsschulden-Til-  
gungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.  
Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr  
Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage  
und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-  
Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis-  
kasse.

Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen  
nebst Zins Scheinen einer dieser Klassen schon vom  
1. Juni 1894 ab eingereicht werden, welche sie der  
Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen  
hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung  
vom 2. Juli 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa  
fehlenden Zins Scheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung  
der verloosten Schuldverschreibungen auf.  
Zugleich werden die bereits früher ausgelosten  
und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch  
rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsan-  
leihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und  
1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen,  
daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer  
Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in  
einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-  
verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht ein-  
lassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den  
obengedachten Klassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung,  
darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuld-  
verschreibungen der konsolidirten 4 1/2-prozentigen  
Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom  
4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen  
Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Ver-  
schreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsan-  
leihe unzutauschen waren, die in der Anlage unter IV  
aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht ein-  
gereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldver-  
schreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert,  
den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren  
Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir aus-  
drücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen  
Verschreibungen von 1885 gehörigen Zins Scheine Reihe I  
Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 18  
bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier  
Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staats-  
kasse verjähren. Die Zins Scheine Nr. 3 bis 10 sind  
dennoch schon verjährt.

Berlin, den 5. December 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,  
v. Hoffmann.

### 2) **Bekanntmachung.**

Die am 1. Januar 1894 fälligen Zins Scheine  
der Preussischen Staatsschulden werden bei der  
Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29  
hier selbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei  
den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichs-  
bankanstalten vom 21. d. Mts. ab eingelöst. Auch  
werden die am 1. Januar 1894 fälligen Zins Scheine  
der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891  
mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Ver-  
waltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen  
bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen  
Zins Scheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts.  
ab eingelöst.

Die Zins Scheine sind, nach den einzelnen Schuld-  
gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-  
lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches  
die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-  
abschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefer-  
nden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen  
Zinsen für die in das Staatsschuldbuch einge-

trägenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 27. Dezember und bei den mit der Ausnahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monattage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. December 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

**3) Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. j. w.) an-

zugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 12. December 1893.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.  
Sachse.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Verhöörden zc.**

**4)** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. October zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Rosenberg Wpr. belegenen Landgemeinden Groß Languth und Klein Languth zu einem Gemeindebezirke unter dem Namen „Languth“ vereinigt worden.

Marienwerder, den 12. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**5)** Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der Kinderheilstätte zu Salzungen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu einer ihm von der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung gestatteten öffentlichen Auspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zum Besten der Anstalt auch im ganzen Preussischen Staatsgebiete Looje zu vertreiben.

Marienwerder, den 7. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**6)** Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Thierarzt Otto Dibrigkeit aus Bischofswerder die Kreisthierzitstelle des Kreises Stuhm unter Anweisung des Amtswohnsitzes in Stuhm kommissarisch verliehen. Dibrigkeit hat sein Amt am 3. November d. Js. angetreten.

Marienwerder, den 15. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**7)** Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlass vom 2. d. Mts. für das Jahr 1894 die Abhaltung einer Hauscolleete zu Gunsten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg in den Kreisen Culm, Thorn, Stuhm, Löbau, Briesen, Strasburg, Graudenz, Rosenberg und in dem rechts der Weichsel belegenen Theile des Kreises Marienwerder mit der Maßgabe genehmigt, daß die Ein-

sammlung derselben

im I. Vierteljahr 1894  
in den Kreisen Culm, Thorn und Rosenberg,

im II. Vierteljahr 1894

in den Kreisen Stuhm und Marienwerder rechts der Weichsel,

im III. Vierteljahr 1894

in den Kreisen Graudenz und Briesen,

und im IV. Vierteljahr 1894

in den Kreisen Löbau und Strasburg

durch Erheber, welche mit einer polizeilichen Legiti-

mation versehen sind, stattzufinden hat, was ich zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 13. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. für das Jahr 1894 die Abhaltung einer Hauscollecte zu Gunsten der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Carlshof mit der Maßgabe genehmigt, daß die Einammlung durch polizeilich legitimirte Erheber im Regierungsbezirk Marienwerder:

im II. Vierteljahr 1894

in den Kreisen Konitz, Schlochau, Dt. Krone und Flatow,

im III. Vierteljahr 1894

in den Kreisen Tuchel, Schwetz, Culm, Briesen, Thorn und Strassburg und

im IV. Vierteljahr 1894

in den Kreisen Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Rosenbergs und Löbau

stattzufinden hat, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 13. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Der Schneiderlehrling Kontek in Gr. Konarczyn, Kreis Schlochau, hat am 23. Juli d. J. den Tischlergesellen Carl Wolter mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Kontek für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 7. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Die Wahl des Stadtsekretärs Adolf Rückert aus Schönlanke zum Bürgermeister der Stadt Schloppe auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist bestätigt worden.

Marienwerder, den 13. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) Dieser Nummer des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend den Nachtrag zu den Statuten der Germania Lebensversicherungsgesellschaft zu New-York, beigelegt.

Marienwerder, den 6. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Rector Katluhn aus Kulm ist die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion Pochlau, Kreis Schlochau, übertragen und der Pfarrer Hartwig von der ferneren vertretungsweise Verwaltung der genannten Kreisschulinspektion entbunden worden. p. Katluhn ist angewiesen, seinen Wohnsitz in Pochlau zu nehmen.

Marienwerder, den 12. December 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Fräulein Clara Mau in Schönsee Wpr.,

ist die Erlaubniß erteilt, die dortige Privatschule fortzuführen und in derselben Unterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 5. December 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Fräulein Hedwig Ballbracht in Buddin, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 5. December 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) **Bekanntmachung.**

Der Gemeindevorsteher Ignaz Gadowaki in Blondzmin, ist als Vollziehungsbeamter für die königliche Forstkasse zu Brunstplaz im Kreise Schwetz wider-rustlich angestellt worden.

Marienwerder, den 7. December 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

16) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat November 1893 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 98 Pf.

b. " " Heu 4 " 20 "

c. " " Stroh 2 " 10 "

Danzig, den 8. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

17) Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Pr. Holland, mit dem Amtswohnsitz an einem noch zu bestimmenden Orte, ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. Januar 1894 bei mir zu melden.

Königsberg, den 6. December 1893.

Der Regierungs-Präsident.

18) **Bekanntmachung.**

Am 20. December wird in Großwaplitz, Kreis Stuhm, eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 16. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

19) **Bekanntmachung.**

Bei der Posthülfsstelle in Neutrug bei Neuguth wird am 15. December der Telegraphenbetrieb eröffnet. Bromberg, den 14. December 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

20) **Bekanntmachung.**

In Rücksicht auf die diesjährige Lage der Weihnachtseiertage, sowie darauf, daß der Neujahrstag 1894 auf einen Montag fällt, werden die am 23. und 30. d. Mts. gelösten Rückfahrarten von mindestens drei-

tägiger Geltungsdauer zur Rückfahrt noch am 27. d. M. (22)  
 bezw. 2. Januar k. J. zugelassen.

Bromberg, den 12. December 1893.  
 Königliche Eisenbahn-Direction.

**21) Bekanntmachung.**

Am 1. Januar 1894 wird der auf der Strecke Danzig-Lauenburg i. Pm. zwischen Kielau und Klein Raß gelegene Personen-Haltepunkt Gdingen für den unbeschränkten Personen- und Gepäckverkehr eröffnet.

Gepäckstücke werden von Gdingen unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Die Abfahrt der Züge von Gdingen erfolgt:  
 in der Richtung Kl. Raß-Danzig.

Zug 23 um 2 Uhr 44 Min. Nachm.

" 1703 " 6 " 41 " Vorm.

" 131 " 8 " 59 " Vorm.

in der Richtung Kielau-Lauenburg i. Pm.

Zug 132 um 7 Uhr 12 Min. Nachm.

" 24 " 12 " 55 " "

" 1704 " 10 " 23 " "

Näheres ist bei den Bahnhofs-vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 7. December 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**Bekanntmachung.**

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulierungs-Ablösungs- und Gemeinheits-theilungs-Sachen werden die ermittelten Martinipreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten im 24/20jährigen Durchschnitt der Jahre 1870 bis einschließlich 1893 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre — sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen für 1893 in den festgestellten Normal-Markorten der Provinz

**Westpreußen**

nach Vorschrift des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlußsatzes von § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. z. zustehenden Realberechtigungen, hierdurch wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

No.	Bezeichnung der Normal-Markorte.	A.										B.	
		Es beträgt der 24 20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel.										Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1893.	
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		M	S
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
1	Bütow	—	—	5	90	4	75	3	37	—	—	4	39
2	Danzig	7	13	5	30	4	65	2	98	6	58	4	45
3	Dirschau	7	02	5	44	4	57	3	23	6	42	4	35
4	Elbing	—	—	5	52	4	36	3	09	—	—	4	62
5	Deutsch Eylau	7	38	5	34	4	29	3	11	6	49	4	22
6	Flatow	—	—	5	39	4	43	2	95	6	24	4	13
7	Märkisch Friedland	—	—	5	56	4	69	3	18	—	—	4	27
8	Graudenz	7	02	5	55	4	46	3	40	6	68	4	34
9	Konitz	—	—	5	41	4	18	3	05	6	06	4	15
10	Deutsch Krone	—	—	5	81	5	00	3	23	6	72	4	61
11	Kulm	6	75	5	09	4	25	3	21	6	35	3	80
12	Marienburg	—	—	5	71	4	62	3	44	6	72	4	60
13	Marienwerder	—	—	5	83	4	45	3	37	6	39	5	08
14	Mewe	7	02	5	42	4	53	3	18	6	38	3	81
15	Thorn	7	35	5	60	4	49	3	51	6	86	4	56

Bromberg, den 9. Dezember 1893.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen. Deutner.

**23) Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 13. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 4% Renten-

briefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 3000 Mark	105	Stück Nr. 116	125	303
	419	422	442	457
	501	860	1299	1367
	1472	1648	1755	1801
	2176	2363	2575	

2991	3117	3157	3178	3275	3306	3381
3471	3501	3849	4090	4107	4124	4143
4249	4556	4856	4877	5044	5100	5103
5232	5375	5727	6146	6170	6226	6364
6469	6634	6635	6722	6747	6854	6869
7195	7387	7475	7484	7523	7759	7811
8038	8229	8269	8321	8325	8333	8371
8416	8464	8559	8624	8672	8703	8880
9025	9143	9179	9202	9241	9338	9424
9569	9883	10007	10247	10419	10471	

Littr. B. zu 1500 Mark 32 Stück Nr. 131 336 916  
 968 1232 1269 1301 1310 1352 1380  
 1653 1739 2034 2208 2399 2693 2861  
 3079 3198 3330 3559 3586 3620 3704  
 3719 3760 3761 3763 3775 3799 3841  
 3916

Littr. C zu 300 Mk. 159 Stück Nr. 33 87 138 234  
 546 577 675 709 1068 1104 1419 1455  
 1620 1656 1909 1969 1977 2391 2465  
 2595 2755 3826 3953 4012 4445 4589  
 4642 4653 4699 4913 4955 5390 5499  
 5583 5594 5691 5760 5931 6020 6077  
 6107 6204 6221 6357 6406 6533 6579  
 6703 6943 7209 7269 7357 7359 7405  
 7515 7555 7616 7855 8039 8083 8135  
 8320 8374 8450 8493 8507 8582 8719  
 8785 8878 8919 9186 9187 9343 9413  
 9849 9927 10002 10231 10292 10304  
 10522 10529 10576 10585 10594 10605  
 10611 10672 10694 10797 10857 10933  
 11023 11131 11344 11393 11660 11693  
 11714 11934 12016 12022 12184 12279  
 12339 12465 12606 12612 12699 12776  
 12894 13119 13285 13449 13714 13896  
 14077 14348 14584 14596 14657 14662  
 15219 15342 15503 15535 15560 15958  
 16020 16062 16410 16458 16567 16579  
 16710 16722 16839 16988 17413 17544  
 17733 17736 17752 17790 17892 18103  
 18143 18279 18815 18821 18928 18930  
 18935 19057 19098 19167 19290 19310

Littr. D. zu 75 Mark 138 Stück Nr. 395 759 802  
 865 913 960 962 1298 1403 1532 1638  
 1651 1699 1749 1855 1932 2241 2372  
 2509 2554 2563 2651 2986 3110 3235  
 3510 3746 3874 3892 3968 3985 4061  
 4064 4156 4180 4203 4220 4308 4338  
 4449 4624 4647 4724 4895 4940 5344  
 5355 5362 5459 5923 6002 6231 6502  
 6530 6588 6683 6729 6886 6971 7045  
 7447 7608 7628 7631 7866 7895 8195  
 8333 8649 8720 8779 8868 8885 8964  
 8969 9088 9446 9457 9506 9604 9663  
 9713 9758 9852 10234 10564 10740  
 10823 10971 11089 11113 11232 11259

11260	11284	11356	11427	11434	11467
11487	11647	11843	11987	12024	12127
12132	12263	12831	12993	13109	13191
13524	13567	13709	13710	13908	14018
14197	14198	14351	14366	14370	14393
14413	14450	14462	14517	14567	14589
14618	14699	14701	14703	15119	15169
15841	15939	16155			

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. Nr. 8—16 und Talons den Nennwerth bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom **1. April 1894 ab** an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom **1. April 1894 ab** hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloofungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pf. käuflich.

Königsberg in Pr., den 15. November 1893.  
 Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost und Westpreußen.

### 24) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 13. vor. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloofung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3½ %igen Rentenbriefen Littr. L. M. N. O. der Provinzen Ost- und Westpreußen, sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 194. 328.

Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 93. 100.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-

scheinen Reihe I. Nr. 6—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom **1. April 1894** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mk. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom **1. April 1894** ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 15. November 1893.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**25) Bekanntmachung.**

Die am 2. Januar 1894 fälligen Zinscoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. December 1893 ab sowohl hier an unserer Kasse, Hundegasse Nr. 56 in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

in Berlin bei der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Mauerstraße 66,

in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer, Kirchenstraße Nr. 7,

in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler in deren Geschäftsstunden

baar und unentgeltlich eingelöst.

Bei Präsentation mehrerer Coupons ist ein Verzeichniß, in dem die Appoints gefondert aufgeführt stehen, zu übergeben.

Mit Ablauf dieses Jahres verjähren die im Jahre 1889 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen Zinscoupons.

Danzig, im December 1893.

Danziger Hypotheken-Verein.

**26) Personal-Chronik.**

Der Katasterkontrolleur Steuerinspector Müller zu Schlochau wird auf seinen Antrag mit dem 1. Januar 1894 in den Ruhestand versetzt.

Dem Pfarradministrator Joseph Rehbronn zu Lebehnke ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lebehnke im Kreise Dt. Krone verliehen worden.

Der seitherige Pfarrverweser Robert Gehrt ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Plasken

in der Diözese Kulm berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Im Kreise Marienwerder ist der Glashütten-Director Schurpfeil zu Reilhof zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kundewiese bestellt.

Im Kreise Graudenz ist der Besitzer Leißner in Massanken zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Massanken bestellt.

Es sind versetzt worden: Der Ober-Steuer-Controleur Koch von Cösfeld als Haupt-Zollamts-Controleur nach Strasburg Wpr., der Steuer-Auffeher für die Zucksteuer Maczkowski von Culmsee in gleicher Eigenschaft nach Schönsee, der Grenz-Auffeher Klügke von Jastrzembie als Steuer-Auffeher für die Zucksteuer nach Culmsee und der Grenz-Auffeher Bod in gleicher Eigenschaft von Czernewitz nach Thorn.

Zur Probefienstleistung als Grenz-Auffeher sind einberufen worden: die Vicefeldwebel Schönberg und Radow aus Strasburg Wpr. nach Neuwelt bezw. Miesionskowo und Skowrowski aus Neufahrwasser nach Czernewitz.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat November 1893.

Ernannt: 1. Landgerichtsrath Reiche in Elbing zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder,

2. Amtsrichter von Jngersleben in Graudenz zum Landrichter ebenda,

3. Gerichtsassessor Reichel in Marienwerder zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Mohrunen,

4. die Rechtskandidaten Albrecht Graf Find von Findenstein in Herzogswalde, Erich Mathées in Kl. Rohdau und Walter Mürau in Gnojau zu Referendarien unter Ueberweisung an das Amtsgericht Dt. Eylau bezw. Riesenburg und Zoppot,

5. Kanzleidiätar Kuster in Marienwerder zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgerichte ebenda,

6. Gerichtsdiener Kleist in Marienwerder zum Kanzleidiätar bei dem Landgerichte in Thorn,

7. Hülfsgefangenenauffeher Mundt in Pr. Stargard zum Gefangenenauffeher bei dem amtsgerichtlichen Gefängnisse ebenda,

8. Gerichtsdiener Albert Fiebrandt in Hagen zum Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder.

Versetzt: 1. Gerichtsschreibergehülfe und Dolmetscher Laurenski in Mewe an das Amtsgericht in Schwetz,

2. Kanzlist Klein in Graudenz an das Landgericht in Danzig,

3. Gerichtsdiener Vinczyk bei dem Amtsgerichte in Konitz als Gerichtsdiener und Kastellan an das Landgericht in Konitz,

4. Gerichtsdiener und Kastellan Malles bei dem

Landgericht in Konitz als Gerichtsdiener an das Amtsgericht ebenda.

Zugelassen: Rechtsanwalt **Samter** in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Stolp.

Entlassen: Referendar **Wilhelm Heinrich** in Marienwerder aus dem Justizdienste behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

Uebernommen: die Referendare **Carl Boelck** aus Altdorf a. W. und **Rudolf von Riesen** aus Mohrungen unter Ueberweisung an das Landgericht in Thorn bezw. Danzig.

Verliehen: dem Kanzlisten **Kaufmann** in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär.

Pensionirt: Gerichtsdiener **Preuß** in Danzig.

Verstorben: 1. Referendar **Botho von Busch** aus Danzig,

2. Gerichtsvollzieher **Senke** in Graudenz,

3. Gerichtsvollzieher **Fischer** in Tuchel.

Personal-Veränderungen im Bereich des Rgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro November/December 1893.

Gestorben sind: Dr. **Bölcker**, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schul-Rath zu Danzig, Dr. **Strehlke**, Gymnasial-Oberlehrer zu Strassburg, **Niebel**, Oberlehrer an der Realschule zu Graudenz.

**27) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Gr. Ronojad, Kreis Strassburg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. **Duehl** zu Strassburg Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Lossinni, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. **Jonas** zu Konitz zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.**

**28)** Die Bahnhofswirtschaft nebst Wohnräumen auf Bahnhof Zuckau soll vom 1. März 1894 ab anderweit verpachtet werden.

Bewerber erhalten die Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen gegen portofreie Einsendung von 75 Pf. von unserem Bureau-Vorsteher frei zugesandt; die Bedingungen können auch in unserem Geschäftsbureau hier eingesehen werden.

Nur diejenigen Bewerber werden in dem Verfahren zugelassen, welche nach Eintragung des Pachtgebots in das Vertrags-Exemplar dieses, sowie die Ausschreibungsbedingungen mit Vor- und Zunamen deutlich unterschrieben an das unterzeichnete Betriebsamt bis

**Montag, den 15. Januar 1894**

Vormittags 11 Uhr

eingereicht haben, an welchem Tage die eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden geöffnet werden.

Zugleich mit dem Pachtgebot, an welches die Bewerber bis zum 15. Februar 1894 gebunden sind, haben dieselben eine kurze Darstellung ihrer früheren Verhältnisse, sowie Qualifikations- und polizeiliche Führungs-Atteste einzureichen.

Danzig, den 11. December 1893.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

(Hierzu eine Beilage, eine Nummerliste und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.)

